

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Nr. 20 · 18. Mai 2022

NÄF

POLSTEREI

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Polsterarbeiten Neubezug Spezialanfertigungen Lieblingsstücke...

NÄF

MÖBEL

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

info@naef.swiss



Möbel zum Wohnen Essen Schlafen Arbeiten...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	915
Eidgenössische Abstimmungen	922
Landrat	924
Regierungsrat	926
Direktionen und Amtsstellen	935
Medieninformation	935
Baudirektion	937
Bildungsdirektion	940
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	941
Gesundheits- und Sozialdirektion	942
Handelsregister	943
Schuldbetreibung und Konkurs	949
Gerichte	952
Gemeinden	957
Baugesuche	957
Beckenried	959
Buochs	962
Dallenwil	963
Hergiswil	964
Oberdorf	967
Stansstad	969
Wettbewerb	971



Die nächste Ausgabe Nr. 21 erscheint am
Mittwoch, den 25. Mai 2022

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Ärztliche Weiterbildung: Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Interkantonalen Vereinbarung im Bereich der ärztlichen Weiterbildung beizutreten. Mit einem Beitritt leistet der Kanton Nidwalden einen Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung und wirkt einer möglichen Benachteiligung von Nidwaldner Assistenzärztinnen und -ärzten entgegen.

Die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Kantone streben deshalb eine einheitliche Regelung zur Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten an Spitälern an. Grundlage bildet die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (WFV). Die WFV ist am 2. März 2022 in Kraft getreten. Es sind ihr bereits mehr als die erforderlichen 18 Kantone beigetreten.

In aller Regel bilden sich Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen Arzt Diplom nach Abschluss des Medizinstudiums zur Fachärztin bzw. zum Facharzt weiter. Der Erwerb eines Weiterbildungstitels in einem Fachgebiet ist zwingende Voraussetzung, um eigenverantwortlich als Ärztin oder Arzt tätig sein zu können. Die Weiterbildung ist für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung daher unerlässlich. Die angehenden Ärztinnen und Ärzte arbeiten während der Weiterbildung als Assistenzärztinnen und -ärzte in Spitälern. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichten sich die beigetretenen Kantone, den Spitälern auf ihrem Kantonsgebiet für die Leistungen in der ärztlichen Weiterbildung einen jährlichen Pauschalbetrag pro Assistenzärztin und -arzt von mindestens 15'000 Franken auszurichten. Gleichzeitig findet ein finanzieller Ausgleich statt: Kantone mit Universitätsspitalen werden überproportional mit Ausbildungsleistungen belastet und erhalten deshalb basierend auf der Bevölkerungszahl Zahlungen aus einem neu zu schaffenden Ausgleichsfonds. So zahlen Kantone, deren Spitäler weniger Ärztinnen und Ärzte ausbilden, einen Beitrag an Kantone mit höheren Ausbildungsleistungen. Die Vereinbarung garantiert so die Gleichbehandlung von Assistenzärztinnen und -ärzten aus allen der Vereinbarung beigetretenen Kantone.

Dank Beitritt Synergien der Spitalregion LUNIS nutzen

Um den sich abzeichnenden Fachkräftemangel auf ärztlicher Ebene auch im Kanton Nidwalden zu entschärfen, spricht sich der Regierungsrat für den Beitritt zur Vereinbarung aus – dies auch vor dem Hintergrund, dass Spitalverbundpartner Luzern dieser bereits beigetreten ist und so in der Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS) eine einheitliche Praxis herrschen würde. Dies macht Sinn, da ansonsten eine Ungleichbehandlung von Assistenzärztinnen und -ärzten der beiden Kantone droht. «Im Fall eines Nicht-Beitritts besteht zudem die Gefahr, dass Spitäler in anderen Kantonen für Nidwaldner Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung keine Zahlungen der Standortkantone mehr erhalten. Dies zum Nachteil für unsere Ärztinnen und Ärzte», gibt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger zu verstehen. Mit einem Beitritt können auch die Synergien der Spitalregion LUNIS in der Vielfältigkeit von angebotenen Fachrichtungen in der Weiterbildung weiter genutzt werden. Dies ist äusserst wichtig, da Ärztinnen und Ärzte sich aufgrund der in Nidwaldner Spitälern und Kliniken angebotenen Fachgebiete nicht ausschliesslich innerkantonal weiterbilden können.

Der Kanton Nidwalden zahlt heute jährlich rund 400'000 Franken an die Ausbildungsleistungen der Spital Nidwalden AG sowie der Luzerner Psychiatrie. Zusätzlich wird nach dem Beitritt zur WFV ein Betrag von rund 410'000 Franken in den Ausgleichstopf fällig. Damit wird der Kanton Nidwalden künftig rund 810'000 Franken jährlich an die ärztliche Weiterbildung zahlen. «Diese Mittel sind am richtigen Ort investiert», ist Regierungsrätin Michèle Blöchliger überzeugt. «So kann die Gesundheitsversorgung für die Nidwaldner Bevölkerung auch in Zukunft sichergestellt werden.» Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Vereinbarung beizutreten.

Stans, 11. Mai 2022

Ein Vorstoss fordert die wöchentliche Publikation der stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen auf den Nidwaldner Strassen. Der Regierungsrat ist vom Nutzen wenig überzeugt und stützt sich dabei auf Erfahrungen anderer Kantone. Die Kontrollerwartung und damit die Aufmerksamkeit der Lenkenden ist höher, wenn diese überall und jederzeit mit Radarkontrollen rechnen müssen.

In ihrer Motion vom Dezember 2021 verlangen Landrat Roland Blättler, Stansstad, und Mitunterzeichnende, dass der Regierungsrat gesetzliche Grundlagen schafft, um künftig die Standorte von stationären und semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen der Nidwaldner Verkehrspolizei wöchentlich zu veröffentlichen. Zur Begründung wird unter anderem angegeben, dass dies in anderen Kantonen bereits praktiziert werde und beispielsweise St. Gallen damit positive Erfahrungen gemacht hätte. So gehe aus den Verkehrsunfallstatistiken seit der Praxisänderung 2013 klar hervor, dass die Geschwindigkeitsregeln besser eingehalten werden und eine signifikante Abnahme der Unfälle habe festgestellt werden können.

Der Regierungsrat betont, dass ihm die Sicherheit auf dem Nidwaldner Strassennetz sehr wichtig ist und anerkennt die grundsätzlichen Bestrebungen des Motionärs, zu einer weiteren Verbesserung beizutragen. Denn nach wie vor gehören Unfälle, bei denen überhöhte Tempi oder Alkohol im Spiel sind, zu jenen mit den schwerwiegendsten Folgen. Allerdings gewichtet der Regierungsrat die Publikation der Standorte von stationären und semistationären Messstationen dafür nicht als zentral. «Wir bezweifeln, dass dies einen relevanten Effekt auf die Verkehrssicherheit hat», hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Frau Landammann Karin Kayser-Frutschi, fest. Viel wichtiger ist es, dass durch die Thematisierung von Radarkontrollen in der Öffentlichkeit die Fahrzeuglenkenden regelmässig daran erinnert werden, dass jederzeit Kontrollen durchgeführt werden können, auch mit mobilen Messgeräten, die an unterschiedlichen Standorten zum Einsatz gelangen. «Dies erhöht die Kontrollerwartung überall und nicht nur lokal begrenzt. Dadurch halten sich Lenkende nicht nur punktuell, sondern insgesamt besser an Geschwindigkeitslimiten», begründet Karin Kayser-Frutschi.

Zu den vom Motionär ins Feld geführten Erfahrungen der St. Galler Kantonspolizei hält der Regierungsrat fest, dass diese auf eigene Nachfrage mitgeteilt hat, dass nicht die Publikation der Radarstandorte der Grund für den Rückgang der Unfälle gewesen sei, sondern vielmehr die Einführung des Raser-Tatbestandes per 1. Januar 2013 dazu geführt hat. Ein ähnlicher Effekt ist – wenn auch nicht ganz so ausgeprägt – übrigens auch in der Verkehrsunfallstatistik des Kantons Nidwalden erkennbar. Der Einfluss des Raser-Tatbestandes sowie weitere Anstrengungen der Kantonspolizei zur Verbesserung der Verkehrssicherheit haben in den vergangenen zehn Jahren zu einer klaren Tendenz sinkender Unfallzahlen geführt. Weiter hat die Kantonspolizei Luzern, welche die Standorte auf ihrer Webseite veröffentlicht, zu Protokoll gegeben, dass die Klickzahlen eher gering sind und wohl nur wenig dazu beitragen dürften, dass die Kontrollerwartung der Fahrzeuglenkenden erhöht wird. Die wenigsten Fahrzeuglenkenden machen sich den Aufwand, sich vor einer Fahrt proaktiv über allfällige Radarstandorte zu informieren.

Grundsätzlich ist die öffentliche Verbreitung von Warnungen über Geschwindigkeitskontrollen gemäss Bundesrecht verboten. Sie ist nur dann erlaubt, wenn die kantonale Polizeigesetzgebung dafür eine klare Grundlage enthält, so wie es in den Kantonen St. Gallen und Luzern der Fall ist. Aus den vorerwähnten Gründen empfiehlt der Nidwaldner Regierungsrat, auf eine solche Ausnahmeregelung im eigenen kantonalen Recht zu verzichten, und beantragt daher dem Landrat, die Motion abzulehnen.

Stans, 16. Mai 2022

In einem Vorstoss wird die Entwicklung des Feuerwehrwesens im Kanton Nidwalden thematisiert. Die Fragen zielen darauf ab, wie sich der Regierungsrat zu den künftigen Herausforderungen stellt. Dieser betont, dass das Feuerwehrwesen heute aufgrund des grossen Engagements der Mitglieder gut funktioniert. Er weist aber auch darauf hin, dass das Gemeindedenken verlassen und vermehrt nach Kooperationen gesucht werden sollte.

Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, hat im Dezember 2021 eine Interpellation zur künftigen Entwicklung des Feuerwehrwesens in Nidwalden eingereicht. Darin verweist er auf die Auswirkungen der gesellschaftlichen und technischen Veränderungen, welche die Feuerwehren in der ganzen Schweiz vor grosse Herausforderungen stellen würden, darunter die geringere Bereitschaft Dienst zu leisten, kritische Arbeitgeber oder die Tagesverfügbarkeit. Weiter werde durch die Technologisierung der Gebäude und Fahrzeuge die Ausbildung immer aufwendiger, komplexer und kostenintensiver. Die Umsetzung gemeinsamer Konzepte sei bis anhin mehrheitlich gescheitert.

Der Regierungsrat kommt in seiner Antwort zum Schluss, dass das Feuerwehrwesen in Nidwalden trotz den sich ändernden Rahmenbedingungen grundsätzlich gut funktioniert. Die Feuerwehren passen sich unter der Leitung des Feuerwehrinspektorats bereits jetzt laufend den sich ändernden Gegebenheiten an. Dabei wird sichergestellt, dass mittel- und langfristige Entwicklungen frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen angestrebt werden.

Es ist eine offene Zukunftsdiskussion erforderlich

Die Zuständigkeit der Feuerwehren liegt gesetzlich bei den Gemeinden. Um die Herausforderungen wirkungsvoll angehen zu können, müssen sich alle für das Feuerwehrwesen zuständigen Behörden wie auch die Feuerwehrkommandos einer offenen Zukunftsdiskussion stellen. In dieser unterstützt der Regierungsrat die freiwillige Regionalisierung stark. Durch eine Zusammenlegung von Gemeindefeuerwehren können aufgrund der Synergieeffekte der Personalbestand besser sichergestellt, kostenintensive Anschaffungen für grössere Einsatzgebiete verfügbar gemacht und Sparpotentiale für die Gemeinden und somit letztlich die Steuerzahlenden erreicht werden. «Eine grössere Zusammenarbeit führt sowohl für die Gemeinden, die Feuerwehren als auch für die Bevölkerung zu einer Verbesserung », sagt Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Frau Landammann Karin Kayser-Frutschi. Eine neue Qualität in der Zusammenarbeit innerhalb des Kantons vom Altageinsatz bis zum Grossereignis ist daher anzustreben.

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, wenn die kommunalen Behörden und Feuerwehrkommandos in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrinspektorat die aufgeführten Handlungsfelder aufgreifen und zukunftsgerichtete - von allen Beteiligten mitgetragene - Lösungen erarbeiten und umsetzen.

Stans, 16. Mai 2022

Selbst wenn sich die Corona-Situation entspannt hat, ist die Durchführung von Anlässen mit überregionaler Ausstrahlung immer noch mit Unsicherheiten und finanziellen Risiken behaftet. Der Regierungsrat hat deshalb gesetzliche Grundlagen für einen Schutzschirm geschaffen. Mit diesem wird eine Beteiligung von Bund und Kanton an ungedeckten Kosten im Fall einer coronabedingten Absage möglich.

Nach einem von der Pandemie getriebenen Unterbruch sollen in diesem Jahr im Kanton Nidwalden wieder mehrere Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung stattfinden, so das Inner-schweizerische Schwing- und Äplerfest in Buochs, die Teffli Rally oder das Allweg-Schwinget, beide in Ennetmoos. Die Planungen für diese Anlässe, bei denen ein hohes Publikumsaufkommen erwartet wird, sind weit fortgeschritten. Auch wenn sich die Corona-Situation inzwischen entspannt hat, ist die Durchführung mit Unsicherheiten behaftet. Müssten solche Anlässe relativ kurzfristig aufgrund erneuter behördlicher Anweisungen im Zusammenhang mit Covid-19 verschoben, redimensioniert oder abgesagt werden, würden den Veranstaltern ungedeckte Kosten entstehen. Auch wenn dieses Risiko gegenwärtig als gering eingestuft wird, hat der Regierungsrat nun auf kantonaler Ebene gesetzliche Grundlagen für einen Schutzschirm für Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung in Nidwalden geschaffen. Hierzu hat er die per 1. Mai 2022 angepasste Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes abwarten müssen.

Demnach beteiligt sich der Bund hälftig an der Abdeckung von ungedeckten Kosten für Publikumsanlässe von überregionaler Ausstrahlung mit mehr als 1000 erwarteten Besuchenden pro Tag. Voraussetzung dafür ist, dass Veranstalter über eine vorgängig eingeholte Zusicherung des Kantons verfügen, wofür sie umfassende Angaben, Nachweise und Belege vorlegen müssen. Sollte eine Veranstaltung tatsächlich aufgrund von Covid-19-Massnahmen abgesagt werden, so muss binnen dreier Monate ein definitives Gesuch für eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten mit konkreten Angaben zu Rechnungsabschlüssen, Rückerstattung von Tickets oder Massnahmen zur Schadenminderung eingereicht werden. Die Kostenübernahme pro Veranstaltung beträgt total maximal 5 Millionen Franken, wobei Veranstalter eine Franchise von 5000 Franken sowie einen Selbstbehalt an den verbleibenden ungedeckten Kosten von 10 Prozent tragen.

Frist für Einreichung von Gesuchen

Da Gesuche um vorgängige Zusicherung einer Beteiligung an ungedeckten Kosten mindestens einen Monat vor der geplanten Veranstaltung eingereicht werden müssen und mit dem «Inner-schweizerischen» Anfang Juli 2022 der erste Grossanlass über die Bühne geht, hat sich der Regierungsrat dafür entschieden, für die Rechtsgrundlage eine Notverordnung (Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe) zu erlassen. Der ordentliche Gesetzgebungsprozess mit Referendumsfrist hätte zu viel Zeit in Anspruch genommen. Müssten Veranstaltungen aufgrund der Corona-Epidemie abgesagt werden, würden die Organisatoren ohne Schutzschirm unter Umständen grosse Einbussen erfahren. «Der Veranstaltungs- und Kultursektor wurde in der Pandemie hart getroffen. Wenn Veranstalter jetzt nicht die Sicherheiten der öffentlichen Hand erhalten, könnte deren weitere Existenz gefährdet sein. Ich denke niemand möchte, dass diese Traditionsanlässe mit Volksfestcharakter, nach denen wir uns alle wieder verstärkt sehnen, von der Bildfläche verschwinden», hält Bildungsdirektor Res Schmid dazu fest.

Die Notverordnung tritt am 20. Mai 2022 in Kraft. Ab dann können bei der Bildungsdirektion entsprechende Gesuche eingereicht werden. Ein Formular wird zum gegebenen Zeitpunkt unter www.nw.ch aufgeschaltet. Die Notverordnung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet und wird dem Landrat an einer nächsten Landratssitzung unterbreitet. Er hat über die weitere Geltungsdauer zu entscheiden.

Stans, 16. Mai 2022

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Abstimmungsresultate vom Sonntag, 15. Mai 2022

Abstimmungsgegenstand: «Änderung des Filmgesetzes» Änderung des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		ingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'699	1'384	62	7	1'315	635	680	51.28%
Buochs	3'909	1'699	52	8	1'639	785	854	43.46%
Dallenwil	1'473	626	19	1	606	259	347	42.50%
Emmetten	1'149	384	4	1	379	163	216	33.42%
Ennetbürgen	3'684	1'664	40	11	1'613	824	789	45.17%
Ennetmoos	1'687	637	10	3	624	287	337	37.76%
Hergiswil	3'978	1'949	53	14	1'882	893	989	48.99%
Oberdorf	2'316	1'284	46	10	1'228	575	653	55.44%
Stans	5'920	2'483	68	6	2'409	1'381	1'028	41.94%
Stansstad	3'399	1'564	52	8	1'504	742	762	46.01%
Wolfenschiessen	1'602	542	16	0	526	262	264	33.83%
Total: Kanton Nidwalden	31'816	14'216	422	69	13'725	6'806	6'919	44.68%

In Prozenten 100 49.59 50.41

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Abstimmungsgegenstand: «Änderung des Transplantationsgesetzes» Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		ingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'699	1'426	24	7	1'395	760	635	52.83%
Buochs	3'909	1'711	21	8	1'682	932	750	43.77%
Dallenwil	1'473	631	11	1	619	344	275	42.84%
Emmetten	1'149	392	4	1	387	170	217	34.12%
Ennetbürgen	3'684	1'685	16	11	1'658	958	700	45.74%
Ennetmoos	1'687	639	4	3	632	327	305	37.88%
Hergiswil	3'978	1'967	20	13	1'934	1'093	841	49.45%
Oberdorf	2'316	1'296	20	10	1'266	673	593	55.96%
Stans	5'920	2'504	26	7	2'471	1'403	1'068	42.30%
Stansstad	3'399	1'571	19	8	1'544	806	738	46.22%
Wolfenschiessen	1'602	555	5	0	550	318	232	34.64%
Total: Kanton Nidwalden	31'816	14'377	170	69	14'138	7'784	6'354	45.19%

In Prozenten 100 55.06 44.94

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Abstimmungsgegenstand: Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'699	1'394	54	7	1'333	979	354	51.65%
Buochs	3'909	1'696	51	8	1'637	1'175	462	43.39%
Dallenwil	1'473	623	29	1	593	434	159	42.29%
Emmetten	1'149	388	5	1	382	267	115	33.77%
Ennetbürgen	3'684	1'664	32	11	1'621	1'239	382	45.17%
Ennetmoos	1'687	636	17	3	616	428	188	37.70%
Hergiswil	3'978	1'946	58	14	1'874	1'496	378	48.92%
Oberdorf	2'316	1'281	62	11	1'208	852	356	55.31%
Stans	5'920	2'467	100	6	2'361	1'736	625	41.67%
Stansstad	3'399	1'552	57	8	1'487	1'158	329	45.66%
Wolfenschiessen	1'602	549	19	0	530	386	144	34.27%
Total: Kanton Nidwalden	31'816	14'196	484	70	13'642	10'150	3'492	44.62%

In Prozenten 100 74.40 25.60

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: **11 von 11**

Auslandschweizer: 666

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 kann innert 3 Tagen seit der Publikation beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Stans, 15. Mai 2022

KANTONALES ABSTIMMUNGSBÜRO

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 11. Mai 2022

Vorsitz: Landratspräsident Stefan Bosshard, Oberdorf

Anwesend: 58 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratssaal, 08.30 bis 11.50 Uhr

1. Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 9. Februar 2022 wird genehmigt.
3. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend die Koordinationsaufgabe S5-1 «Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden» wird beschlossen.
4. Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN):
 - 4.1 Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2021 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.
 - 4.2 Als Revisionsstelle auf ein weiteres Jahr wird gewählt:
Pricewaterhouse-Coopers AG, Werftstrasse 3, 6002 Luzern.
5. Die Parlamentarische Initiative von Landrätin Iren Odermatt, Dallenwil, und Mitunterzeichnenden betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen wird vorläufig unterstützt.
Die Vorberatung der Parlamentarischen Initiative wird dem Landratsbüro übertragen.
6. Die Motion von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Landrat Armin Odermatt, Büren, betreffend die Anpassung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen wird gutgeheissen.
7. Die Interpellation von Landrat Alexander Huser, Ennetbürgen, betreffend einer «Strategie globale Mindeststeuer für Unternehmen» wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
8. Die Interpellation von Landrat Sepp Odermatt-Niederberger, Ennetbürgen, betreffend Sozialhilfemissbrauch im Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
9. Die Interpellation von Landrätin Sandra Niederberger, Hergiswil, und Landrätin Franziska Rüttimann, Buochs, betreffend Gleichstellung und insbesondere der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
10. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Niklaus Reinhard, Hergiswil, betreffend Wirkung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 12. April 2017 wird durch Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger beantwortet.
11. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Delf Bucher, Buochs, betreffend Erweiterung der Postautolinie vom Bürgenstock über Honegg nach Ennetbürgen wird durch Baudirektor Josef Niederberger beantwortet.

-
12. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Alexander Huser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend Sanktionen und Meldepflicht von russischem Vermögen wird durch Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger beantwortet.
 13. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, und Sandra Niederberger, Hergiswil, betreffend die Situation von geflüchteten Menschen aus der Ukraine in Nidwalden wird durch Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli beantwortet.
 14. Der Landrat hat zehn Einbürgerungsgesuche gutgeheissen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Stans, 12. Mai 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

**Notverordnung
über Massnahmen für Publikumsanlässe von
überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der
Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe)**

vom 10. Mai 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **321.4**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Diese Notverordnung soll das finanzielle Risiko bei der Durchführung von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung gemäss Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)²⁾ verringern.

¹⁾ SR 818.102

²⁾ SR 818.102

§ 2 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton sichert Veranstaltungsunternehmen von überkantonalen Publikumsanlässen gemäss Art. 6 der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonomer Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)³⁾ eine Beteiligung an ungedeckten Kosten zu, sofern die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes an den Unterstützungsleistungen erfüllt sind.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche kantonale Anforderungen festlegen, die für eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten erfüllt sein müssen.

³ Der Kanton beteiligt sich im gleichen Ausmass an den Kosten wie der Bund.

§ 3 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide zu Gesuchen über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten und über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten kann binnen 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 4 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³⁾ SR 818.101.28

IV.

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 20. Mai 2022 in Kraft. Sie ist bis am 31. Dezember 2022 befristet. Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 10. Mai 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber
Armin Eberli

Verordnung zur Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe (Kantonale Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

vom 10. Mai 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **321.41**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 11a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)¹⁾ und § 2 Abs. 2 sowie § 4 der Notverordnung vom 10. Mai 2022 über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe)²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung ergänzt die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)³⁾ und regelt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zur Notverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Notverordnung Publikumsanlässe)⁴⁾.

¹⁾ SR 818.102

²⁾ NG 321.4

³⁾ SR 818.101.28

⁴⁾ NG 321.4

§ 2 Grundsatz

¹ Für eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten von Veranstaltungen müssen alle Anforderungen gemäss der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe⁵⁾ und die zusätzlichen kantonalen Anforderungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sein.

§ 3 Gesuche

1. Form, Inhalt

¹ Gesuche sind bei der Bildungsdirektion mit den erforderlichen Angaben, Belegen und Bestätigungen einzureichen.

² Das Gesuchsformular ist zu unterzeichnen.

§ 4 2. Fristen

¹ Veranstaltungsunternehmen haben Gesuche zur Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten spätestens einen Monat vor der geplanten Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

² Veranstaltungsunternehmen haben Gesuche zur Beteiligung an ungedeckten Kosten spätestens binnen drei Monaten nach der geplanten Durchführung der Veranstaltung einzureichen.

³ Auf verspätete oder unvollständige Gesuche tritt der Kanton nicht ein. Bei unvollständigen Gesuchen gewährt die Bildungsdirektion eine kurze Nachfrist zu Verbesserung des Gesuchs.

§ 5 3. Nachweise, Bestätigungen

¹ Veranstaltungsunternehmen haben die Angaben, Belege und Bestätigungen einzureichen, die durch das Bundesrecht vorgeschrieben sowie im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt sind.

² Mit den Gesuchen haben die Veranstaltungsunternehmen zu bestätigen, dass:

1. die Einschränkung des Verwendungszwecks gemäss Art. 11 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe⁶⁾ eingehalten wird;

⁵⁾ SR 818.101.28

⁶⁾ SR 818.101.28

-
2. bis Ende des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hätte, keine verdeckten Gewinnausschüttungen ausgerichtet werden, wie überhöhte Saläre, überhöhte Honorare, überhöhte Spesenvergütungen, nicht markgerechte Zinssätze für Darlehen von Aktionären, Gesellschaftern oder nahestehenden Personen, geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand oder anderweitige Leistungen gegenüber Aktionären, Gesellschaftern oder nahestehenden Personen, welche einem Drittvergleich nicht standhalten;
 3. alle Angaben im eingereichten Formular wahr und vollständig sind.

³ Die Bildungsdirektion kann auf dem Gesuchsformular weitere Angaben und Bestätigungen verlangen.

§ 6 Prüfung

¹ Die Bildungsdirektion prüft die Gesuche. Sie kann Dritte für die Prüfung beiziehen.

² Die Bildungsdirektion kann Auskünfte von Dritten einholen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs, einschliesslich der Angaben, Belege und Bestätigungen, erforderlich ist.

§ 7 Entscheid

¹ Die Bildungsdirektion entscheidet über Gesuche gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe⁷⁾.

² Der Entscheid zur Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten hat binnen eines Monats nach Einreichung des Gesuchs zu erfolgen.

§ 8 Vorschuss

¹ Vorschüsse gemäss Art. 9 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe⁸⁾ können nur gewährt werden, wenn:

1. die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
2. das Überleben der Veranstaltungsunternehmen ohne den Vorschuss nicht gesichert ist; und
3. das Überleben der Veranstaltungsunternehmen ausschliesslich aufgrund der ungedeckten Kosten der Veranstaltung nicht gesichert ist.

⁷⁾ SR 181.101.28

⁸⁾ SR 181.101.28

² Der Kanton kann Nachweise zur Erfüllung dieser Voraussetzungen verlangen.

³ Auf Vorschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Formulare, Richtlinien

¹ Die Bildungsdirektion ist für die Erstellung der erforderlichen Formulare und Richtlinien verantwortlich.

§ 10 Missbrauchsbekämpfung

¹ Die Bildungsdirektion kann die mit dem Gesuch getätigten Angaben, Nachweise und Bestätigungen jederzeit überprüfen.

² Bei Missbrauch kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'000 erhoben werden. Bereits gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

³ Als Missbrauch gelten insbesondere unwahre oder unvollständige Angaben, Belege oder Bestätigungen bei der Gesuchseinreichung sowie Widerhandlungen gegen die Bestätigungen gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 2.

⁴ Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

A1 Anhang 1: Nachweise bei Einreichung von Gesuchen

§ A1-1 Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten

¹ Die Veranstaltungsunternehmen haben mit dem Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten unaufgefordert folgenden Angaben und Nachweise einzureichen:

1. Firmenname und UID-Nummer;
2. Beschreibung der Veranstaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)⁹⁾;
3. Bewilligungen und Vorbescheide, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind;
4. Budget zur Veranstaltung mit allen budgetierten Einnahmen und Ausgaben, welche die Kostendeckung gemäss Art. 2 Abs. 5 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe belegen;
5. Ausweis über budgetierte staatliche Beiträge;

⁹⁾ SR 181.101.28

-
6. Belege der Vorkehrungen zur Schadenminderung, wie Versicherungsverträge, vertragliche Rücktrittsklauseln, Stornierungsvereinbarungen und dergleichen;
 7. einen allfälligen abschlägigen Entscheid des Kantons, in dem die Veranstaltung durchgeführt werden soll;
 8. Bestätigungen gemäss Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe;
 9. Bilanz des letzten Geschäftsjahres;
 10. Betreibungsregisterauszug;
 11. Kopie der Identitätskarte oder des Passes der Person, welche das Gesuchsformular unterzeichnet einreicht;
 12. bei Einzelunternehmen: Steuererklärung der Inhaberin oder des Inhabers (Hauptformular) mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis und Fragebogen für Selbständigerwerbende.

§ A1-2 Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten

¹ Die Veranstaltungsunternehmen haben mit dem Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten unaufgefordert folgende Angaben und Nachweise einzureichen:

1. Firmenname und UID-Nummer;
2. Zusicherung gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe¹⁰⁾;
3. Nachweise, dass die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben oder abgesagt beziehungsweise mit einer reduzierten Anzahl Personen durchgeführt wurde;
4. Rechnungsabschluss der Veranstaltung mit Ausgaben und Einnahmen;
5. Nachweis über die Rückerstattung der Ticketeinnahmen;
6. Ausweis über Beiträge gemäss Art. 7 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe;
7. Nachweis über die Massnahmen, die zur Schadenminderung ergriffen wurden.

§ A1-3 Anforderungen an die Nachweise

¹ Die Bildungsdirektion legt die Anforderungen an die Nachweise auf dem Gesuchsformular fest. Sie kann Richtlinien erlassen.

¹⁰⁾ SR 181.101.28

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2022 in Kraft.

Stans, 10. Mai 2022

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber
Armin Eberli

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Jetzt prüfen, ob für die Sommerferien ein neuer Ausweis fällig ist

Wer für Reisen in den Sommerferien einen neuen Pass oder eine neue Identitätskarte benötigt, ist gut beraten, bereits heute einen Termin zu vereinbaren. Die Warteliste im Passbüro ist aufgrund besonderer Umstände seit einigen Monaten sehr lang. Auch hinsichtlich des Covid-Zertifikates können rechtzeitige Vorkehrungen das Frustrpotenzial von Reisewilligen senken.

Aufgrund der Corona-Pandemie herrschte 2020 und bis Frühsommer 2021 nicht nur in den meisten Reisebüros, sondern auch im Passbüro des Kantons Nidwalden mehrheitlich Flaute. Doch seit Mitte des vergangenen Jahres hat sich die Ausgangslage um 180 Grad gekehrt. Die Wartezeit für einen Termin für die Ausstellung eines neuen Passes oder einer neuen Identitätskarte (ID) beträgt momentan rund sechs Wochen. Die lange Frist ist auf mehrere Gründe zurückzuführen, die zeitlich nahe aufeinander eingetreten sind. Einerseits wird die zurückgewonnene Reisefreiheit mit dem Einsatz des Covid-Zertifikats und der verbesserten epidemiologischen Lage rege genutzt, viele bemerken jedoch erst kurzfristig, dass die Geltungsdauer ihres Reisepasses oder der ID in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Zusätzlich steht das Ende des 10-Jahres-Zyklus bei den biometrischen Pässen bevor. «Mit der damaligen Einführung haben zahlreiche Personen innerhalb kurzer Zeitspanne auf einen biometrischen Pass gewechselt, der unter anderem für die Einreise in die USA benötigt wird. Diese Pässe laufen nun allmählich wieder aus und müssen erneuert werden», erklärt Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Frau Landammann Karin Kayser-Frutschi. Hinzu kommt seit März die Herausforderung, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die den Schutzstatus S erhalten haben und dem Kanton Nidwalden zugewiesen worden sind, zeitnah einen entsprechenden Ausweis auszuhändigen. Deshalb sind im Passbüro Schichten über den Mittag eingeführt worden. «Die Passmaschine läuft derzeit ununterbrochen vom Morgen bis Arbeitsschluss. Das Personal ist pausenlos dran, Ausweise zu erstellen», fügt Karin Kayser-Frutschi an.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Lieferung neuer Passmaschinen Verzögerungen aufweist. Aktuell ist davon auszugehen, dass die neuen Geräte Ende Oktober dieses Jahres in Betrieb genommen werden können. Ab dann wird der Kanton Nidwalden über zwei Passmaschinen verfügen. «Wir sind zuversichtlich, dass dies zu einer nachhaltigen Entlastung im Passbüro führen wird, sodass auch die Wartezeiten für die Bevölkerung spätestens ab dann wieder gesenkt werden können», hält Karin Kayser-Frutschi fest.

Bis dahin wird Reisewilligen im Hinblick auf die Sommerferien dringend empfohlen, jetzt das Auslaufdatum ihrer Reisepapiere zu prüfen und rechtzeitig einen Termin im Passbüro zu vereinbaren. Auch wer in den Herbstferien verreisen will, ist gut beraten, im Bedarfsfall rechtzeitig einen Antrag für einen neuen Pass oder eine neue ID einzureichen. Dabei soll aber möglichst ein Termin zwischen Sommerferien und Herbstferien gewählt werden, um den «Stau» vor den Sommerferien nicht zusätzlich zu verstärken. Nach dem Termin im Passbüro werden die Ausweise jeweils innert spätestens 10 Tagen an die Wohnadresse geschickt.

Auch bei Covid-Zertifikat Termin rechtzeitig buchen

Erhöhtes Frustpotenzial für Reisende geht auch vom Covid-Zertifikat aus. Dieses dürfte bei vielen Personen, die sich gegen Ende des letzten Jahres oder Anfang dieses Jahres boostern haben lassen, in den nächsten Monaten auslaufen. Gegenwärtig kennen zahlreiche Reisedestinationen noch Einreisebestimmungen, bei welchen ein gültiges Covid-Zertifikat vorgewiesen werden muss. «Aufgrund des mittlerweile reduzierten Impf- und Testangebots infolge Abflachung der Pandemie lohnt es sich daher, sich rechtzeitig und regelmässig über die Einreisebestimmungen des Ziellandes zu erkundigen und die Geltungsdauer des eigenen Covid-Zertifikates zu überprüfen», sagt Karen Dörr, Vorsteherin des kantonalen Gesundheitsamtes. Je nachdem ist eine frühzeitige Buchung für einen weiteren Impftermin oder einen Covid-19-Test unmittelbar vor der Abreise angezeigt. Ein Antrag für einen neuen Pass oder eine neue Identitätskarte kann online über www.nw.ch/pass oder während den Öffnungszeiten unter Tel. 041 618 44 70 gestellt werden. Informationen zum Impf- und Testangebot im Kanton Nidwalden sind unter www.nw.ch/coronavirus erhältlich.

Stans, 13. Mai 2022

Öffentliche Planaufgabe

Ausführungsprojekt

KH3/KH4 Buochs, Piccadilly-Mühlematt-Hinter Linden, Umgestaltung/Instandsetzung

Instandsetzungs-, Verkehrssicherheits- und Umgestaltungsmassnahmen des Strassenraums

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz) wird das integrale Ausführungsprojekt '**KH3/KH4 Buochs, Piccadilly-Mühlematt-Hinter Linden**', deren Hauptarbeiten Instandsetzungs-, Verkehrssicherheits- und Umgestaltungsmassnahmen im Strassenraum umfassen, vom **18. Mai 2022 bis 17. Juni 2022** öffentlich aufgelegt.

Die entsprechenden Planunterlagen, inkl. lärmrechtlicher Beurteilung der baulichen Massnahmen, können bei der Gemeindeverwaltung Gemeinde Buochs, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs sowie bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden.

Einwendungsberechtigt sind Personen, die durch das Projekt oder den darin enthaltenen Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind.

Einwendungen gegen das Projekt sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, einzureichen.

Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat.

BAUDIREKTION NIDWALDEN
AMT FÜR MOBILITÄT

Contractor-Ausschreibung für Photovoltaikanlage

gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) vom 7. Februar 2001 und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsverordnung) vom 6. Juli 2004:

Auftraggeberin	Baudirektion des Kantons Nidwalden vertreten durch das Hochbauamt Buochserstrasse 1 Postfach 1241 6371 Stans baudirektion@nw.ch
Verfahrensart	Offenes Verfahren (nicht im Staatsvertragsbereich)
Objekt	Job-Vision OW/NW, Am Bergli 41, Stans
Gegenstand und Umfang der Ausschreibung	Contractor-Ausschreibung (Photovoltaikanlage) Einkauf des Eigenverbrauchs Solarstrom im Solarstrom-Contracting: Bau und Unterhalt einer Photovoltaik-Anlage mit rund 112 kWp Leistung zu Lasten des Contractor (inkl. Betrieb und Unterhalt)
Varianten	zugelassen
Laufzeit des Vertrages	300 Monate nach Vertragsunterzeichnung
Ausführungstermin	Installation in Etappen möglich (Start ca. November 2022)
Sprache des Vergabeverfahrens	deutsch
Eignungskriterien	gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen
Zuschlagskriterien	gemäss Angaben in den Ausschreibungsunterlagen
Bezugsquelle Unterlagen	Baudirektion Nidwalden, baudirektion@nw.ch
Objektbegehung	fakultativ; Dienstag, 24. Mai 2022, 13.30 Uhr Anmeldung bis Montag, 23. Mai 2022 beim Projektverfasser (markus.vogel@benetz.ch)
Technische Fragen	Bis 30. Mai 2022 an Projektverfasser gemäss Ausschreibungsunterlagen

Eingabetermin	Freitag, 10. Juni 2022, 16.00 Uhr
Eingabeadresse	Baudirektion Nidwalden Buochserstrasse 1 Postfach 1241 6371 Stans
Eingabeform	Das Angebot muss verschlossen im Couvert am Tag des Eingabetermins bis spätestens 16.00 Uhr, im Sekretariat der Baudirektion Nidwalden abgegeben oder eingetroffen sein. Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Bewerber. Das Couvert ist mit dem Stichwort: «Photovoltaikanlage Job-Vision – bitte nicht öffnen» zu versehen.
Rechtsmittelbelehrung	Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Bildungsdirektion

Amt für Volksschulen und Sport

Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds an kantonale Sportvereine und Sportverbände 2022

Die Beitragsgesuche sind bis zum 30. Juni 2022 mittels Online-Formularen an die Abteilung Sport einzureichen. Die Gesuchsformulare und die Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds finden Sie auf unserer Homepage (www.sport.nw.ch) unter Swisslos-Sportfonds. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung Sport, Telefon 041 618 74 07

Kontrollen der Ökologischen Ausgleichsflächen mit Qualitätsbeiträgen (BFF II)

Seit 2002 werden für ökologische Ausgleichsflächen mit besonderer, botanischer Vielfalt sogenannte Qualitätsbeiträge ausgerichtet. Zum heutigen Zeitpunkt haben die Nidwaldner Landwirtinnen und Landwirte ca. 580 ha landwirtschaftliche Nutzfläche angemeldet, welche die geforderten Kriterien erfüllen. Anlässlich der Strukturdatenerhebung 2022 wurden wiederum neue Flächen angemeldet. Gemäss der gesetzlichen Grundlage hat der Kanton auf allen neu angemeldeten Flächen eine Aufnahmekontrolle durchzuführen.

Ebenso ist der Kanton verpflichtet, bei Flächen mit einer ausgewiesenen Artenvielfalt eine Zweitbeurteilung innerhalb von acht Jahren nach der Aufnahmekontrolle durchzuführen.

Zurzeit werden im Rahmen dieser Aufträge Feldkontrollen durchgeführt. Die Begutachtungen werden durch ausgewiesene Kontrolleure vorgenommen und finden aus Effizienzgründen gebietsweise und ohne Voranmeldung statt. Die Landwirte werden zu einem späteren Zeitpunkt über die Resultate der überprüften Parzellen orientiert.

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Landwirtschaft zur Verfügung:

Heiri Niederberger, 041 618 40 06

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Kathrin Susanne Pletscher (geboren am 23. April 1976, Schaffhausen und Schleithem)

die **Berufsausübungsbewilligung als Psychotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 4. Mai 2022

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Jenny Aranibar Baumgartner (geboren am 23. Februar 1977, von Buochs NW)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Physiotherapeutin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 9. Mai 2022

HANDELSREGISTER

Publikationen

techlan gmbh, in *Ennetmoos*, CHE-113.169.850, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 83 vom 30.04.2008, S.11, Publ. 4455722). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lustenberger, Sascha, von Romoos, in Kriens, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 624 vom 26.04.2022

Chimewo AG, in *Beckenried*, CHE-375.456.791, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 82 vom 29.04.2021, Publ. 1005163651). Die Gesellschaft (neu: Grand Metropolitan Hotel AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 625 vom 26.04.2022

OVERTECH GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-258.081.637, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 27.12.2021, Publ. 1005368356). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Carnovali, Fabrizio, italienischer Staatsangehöriger, in Lugano, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Colombo, Marco Mauro, italienischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Daverio (IT), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 626 vom 26.04.2022

CoBotics Sagl, in *Hergiswil (NW)*, CHE-263.527.739, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 5 vom 07.01.2022, Publ. 1005375757). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Carnovali, Fabrizio, italienischer Staatsangehöriger, in Lugano, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Boero, Paolo, italienischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: in Lugano, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 627 vom 26.04.2022

Qualidach GmbH in Liquidation, in *Ennetbürgen*, CHE-389.272.300, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 68 vom 07.04.2020, Publ. 1004867435). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 26.04.2022, Tagesregister-Nr. 628 vom 26.04.2022

Strassengenossenschaft Panoramaweg, in *Emmetten*, CHE-164.951.045, Genossenschaft (SHAB Nr. 68 vom 06.04.2022, Publ. 1005444168). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bissig-Durrer, Denise Helene, von Kerns, in Emmetten, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 629 vom 27.04.2022

Nidwaldner Kantonalbank, in *Stans*, CHE-108.954.694, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 78 vom 22.04.2022, Publ. 1005456285). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Erni, Mario Robert, von Luzern, in Buchrain, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 630 vom 27.04.2022

USB Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.445.271, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 12.02.2021, Publ. 1005099212). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Buchschacher, Hans Peter, von Eriswil, in Zollikon, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Keller, Marco, von Mettauer-tal, in Zug, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 631 vom 27.04.2022

Podologiezentrum Stans GmbH, in *Stans*, CHE-235.746.294, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 78 vom 22.04.2022, Publ. 1005456293). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Doffkova, Jana, tschechische Staatsangehörige, in Küsnacht (SZ), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 632 vom 27.04.2022

ARTSOME GmbH, *bisher in Zürich*, CHE-249.480.174, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 177 vom 13.09.2021, Publ. 1005289434). Statutenänderung: 19.04.2022. Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: Acherweg 70C, 6370 Stans. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pickis, Robin Mathew, von Wolfenschiessen, in Weesen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Zürich]. Tagesregister-Nr. 633 vom 27.04.2022

Berichtigung des im SHAB Nr. 80 vom 26.04.2022 publizierten TR-Eintrags Nr. 600 vom 21.04.2022 G. Coldebella AG, in *Stans*, CHE-107.308.712, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 26.04.2022, Publ. 1005458357). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Castagliuolo-Vittori, Andrea Isabella, von Wolhusen, in Willisau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [nicht: Castagliuolo-Vittorio, Andrea Isabella]. Tagesregister-Nr. 634 vom 27.04.2022

Raliz AG in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.284.808, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 27.07.2020, Publ. 1004945538). Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 06.04.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 635 vom 28.04.2022

Industrial floor Consulting AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.392.435, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 27.04.2021, Publ. 1005160799). Firma neu: **Industrial floor Consulting AG in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 06.04.2022 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 636 vom 28.04.2022

Ecomatic AG, in *Ennetbürgen*, CHE-107.912.428, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2018, Publ. 1004529131). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steiner, Huma, von Meggen, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Villiger, Daniel, von Sins, in Menziken, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Villiger, Karin, von Sins, in Aesch (LU), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 637 vom 28.04.2022

Craftsman First SA, in *Hergiswil (NW)*, CHE-343.446.848, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 15.04.2020, Publ. 1004870931). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die 3Beta AG (CHE-115.552.295), in Sarnen, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 28.04.2022, Tagesregister-Nr. 638 vom 28.04.2022

Comlux Management AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.112.663, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 06.09.2019, Publ. 1004710886). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 639 vom 28.04.2022

Mawaco GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-391.718.475, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 194 vom 08.10.2018, Publ. 1004471311). Statutenänderung: 25.04.2022. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital vorgängig durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital auf CHF 100'000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 25.04.2022 und Bilanz per 31.12.2021 mit Aktiven von CHF 1'006'156.00 und Fremdkapital von CHF 562'402.00 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafterin erhält für ihre bisherigen Stammanteile 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Firma neu: **Holzagentur Schweiz AG**. Domizil neu: Seestrasse 40, 6052 Hergiswil NW. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Zweck neu: Die Gesellschaft betreibt Dienstleistungen im Bereich Unternehmensberatung, Marketing, Verwaltung und Treuhand sowie den Handel mit Waren aller Art, insbesondere auf dem Gebiet von Holzprodukten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Interfurnier Holding AG (CHE-100.843.298), in Hergiswil (NW), Gesellschafterin. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herzog, Michael, von Luzern, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stans, ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Herzog, André, von Böztal, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Hornussen, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Herzog, Melanie, von Luzern, in Ennetmoos, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Odermatt, Roman, von Dallenwil, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fankhauser, Othmar, von Trub, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 640 vom 28.04.2022

BKC Vermittlung und Beratung m. Ottiger, in *Hergiswil (NW)*, CHE-116.002.778, Seestrasse 99c, 6052 Hergiswil NW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von verschiedenen Bäckerei-, Konditorei- und Confiserieartikeln von verschiedenen Anbietern. Eingetragene Personen: Ottiger, Marco, von Rothenburg, in Hergiswil (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 641 vom 29.04.2022

Buoni Pizza GmbH, in *Buochs*, CHE-319.862.689, Ennetbürgerstrasse 25, 6374 Buochs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.04.2022. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Restaurants und eines Take-Away sowie der Handel mit Waren aller Art. Zudem bezweckt die Gesellschaft den Kauf und Verkauf sowie die Vermietung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief, Fax oder E-Mail. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Mit Erklärung vom 14.04.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Doymaz, Ali, türkischer Staatsangehöriger, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 642 vom 29.04.2022

SkinApart Katja A. Block, in *Beckenried*, CHE-115.724.780, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 162 vom 23.08.2021, Publ. 1005275507). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: von Glutz-Ruchti, Reto Andreas, von Solothurn, in Horw, mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 643 vom 29.04.2022

Ingro Immobilien AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-282.895.505, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 57 vom 22.03.2022, Publ. 1005432425). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grogg, Dr. Peter, von Thunstetten, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Grogg Hötzer, Nicole Desirée, von Thunstetten, in Sissach, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Thomas, von Thundorf, in Basel, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schaffter, Alain, von Pfeffingen, in Aesch (BL), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gebhart, Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Müllheim (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Suter, Michael, von Rüfenach, in Liestal, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 644 vom 29.04.2022

Schild Holding AG, in *Stans*, CHE-101.036.432, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2019, Publ. 1004781470). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Weinberg, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Liestal, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 645 vom 29.04.2022

Schindler Deutschland Management AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-447.868.137, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 11.05.2021, Publ. 1005177230). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pohle, Dr. Meinolf, deutscher Staatsangehöriger, in Fürstenberg (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schach, Frank, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Hamburg (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Weidenbach, Dr. Lukas, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 646 vom 29.04.2022

Schindler Holding Berlin AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-363.550.704, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 11.05.2021, Publ. 1005177233). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pohle, Dr. Meinolf, deutscher Staatsangehöriger, in Fürstenberg (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schach, Frank, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Hamburg (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Weidenbach, Dr. Lukas, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 647 vom 29.04.2022

blockstein GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-364.363.932, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 75 vom 20.04.2021, Publ. 1005153671). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dragonlabz Swiss AG (CHE-150.796.407), in Hergiswil (NW), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Godly, Stefan, von Bergün Filisur, in Lotzwil, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]. Tagesregister-Nr. 648 vom 29.04.2022

Alpine - Office.ch Dr. Möller, in *Stans*, CHE-189.274.657, Schmiedgasse 2, 6370 Stans, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Vermietung von Büroarbeitsplätzen in Gemeinschaftsnutzung und Zurverfügungstellung der dazu benötigten IT-Infrastruktur. Vermietung von Zimmern für Personen die vorübergehend Büroarbeitsplätze mieten. Eingetragene Personen: Möller, Dr. Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Stans, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 649 vom 02.05.2022

Blue Cloud Management AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.634.507, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2022, Publ. 1005395227). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wigger, Beat Johann, von Wauwil, in Hergiswil (NW), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 650 vom 02.05.2022

Brocade Technology GmbH, in *Stans*, CHE-101.300.296, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 49 vom 10.03.2022, Publ. 1005423923). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Brocade Communications Switzerland Sàrl (CHE-112.007.481), in Meyrin gemäss Fusionsvertrag vom 25.04.2022 und Bilanz per 31.10.2021. Aktiven von CHF 81'653'217.00 und Fremdkapital von CHF 3'525'197.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselbe Gesellschafterin sämtliche Stammanteile der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Zuteilung von Stammanteilen statt. Tagesregister-Nr. 651 vom 02.05.2022

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf benpac produktions ag in Liquidation

Schuldner:

benpac produktions ag in Liquidation, CHE-185.907.601, Galgenried 101, 6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: ordentlich

Datum der Konkursöffnung: 09.12.2021

Erste Gläubigerversammlung: 01.06.2022, 14:30 Uhr, (Türöffnung: 14:00 Uhr) Schulzentrum Pestalozzi, Pestalozzisaal, Pestalozzizweg 1, 6370 Stans

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Ergänzende rechtliche Hinweise

Traktanden der Gläubigerversammlung:

1. Bestellung des Büros und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichterstattung über die Inventaraufnahme, den Gang der Verwaltung und den Stand der Aktiven und Passiven
3. Wahl der Konkursverwaltung (ausserordentlich/ausseramtlich) Die ao. Konkursverwaltung beantragt der Versammlung, dass die bisherige ao. Konkursverwaltung, Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3001 Bern, Mandatsleiter Philipp Possa und Robert Bächler, als ao. Konkursverwaltung bestätigt bzw. gewählt wird.
4. Eventuelle Wahl eines Gläubigerausschusses
5. Beschlussfassung über die Verwertung der Aktiven Die ao. Konkursverwaltung beantragt der Versammlung, dass die ao./aa. Konkursverwaltung zu ermächtigen sei, sofern und sobald möglich, sämtliche Aktiven sofort nach Ablauf der Eingabefrist gesamthaft der einzeln durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf zu verwerten.

6. Verschiedenes Zirkularbeschluss: Sollte die erste Gläubigerversammlung vom 1. Juni 2022 gemäss Art. 235 SchKG nicht beschlussfähig sein, so gelten die vorstehenden Anträge gemäss Traktanden 3 und 5 (je einzeln) als zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis 13. Juni 2022 schriftlich (per Einschreiben, Datum Poststempel einer schweizerischen Poststelle) bei der ao. Konkursverwaltung Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung (vgl. Art 255a SchKG).

Bemerkungen:

Allfällige Gläubiger, die keine Einladung zur Gläubigerversammlung erhalten haben, können das der Beschlussfassung zugrunde liegende Zirkularschreiben unter Nachweis ihrer Gläubigereigenschaft bei der ao. Konkursverwaltung Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3001 Bern, beziehen. ao. Konkursverwaltung Transliq AG Schwanengasse 5/7 3001 Bern

Ablauf der Frist: 17.06.2022 Eingabefrist Forderungsanmeldung: 17. Juni 2022

Kontaktstelle:

Transliq AG, Schwanengasse 5/7, P.O.B. , 3001 Bern, 3011 Bern

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Ernst Walter Kuchler, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Ernst Walter Kuchler

Heimatort: Sarnen OW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 11.12.1941

Todesdatum: 03.01.2022

Wohnhaft gewesen: Seestrasse 15a, 6052 Hergiswil

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 07.06.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 28.05.2022

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Andreas Wey

Schuldner:

Andreas Wey

Heimatort: Rickenbach LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 15.03.1966

Hinter Grosshostatt, 6373 Ennetbürgen

Ehem. Inhaber der Einzelfirma «Andy Wey», 5703 Seon

Datum des Schlusses: 10.05.2022

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt NW, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

Schluss des Konkursverfahrens Silvia Margot Flück-Wyss, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Silvia Margot Flück-Wyss

Heimatort: Buchholterberg BE, Brienz BE

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 10.10.1967

Todesdatum: 28.11.2021

Wohnhaft gewesen: Fischmattstrasse 13, 6374 Buochs

Inhaberin der Einzelunternehmen «SIFLIX, Silvia Flück», Fischmattstrasse 13, 6374 Buochs

Datum des Schlusses: 10.05.2022

GERICHTE

Kantonsgericht

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 62, Grundbuch Beckenried, Niederdorf, Plan Nr. 2

1. Veröffentlichung

Nummer: 4182

Saldo/Wert: CHF 2'000.00

Datum der Ausstellung: 06.04.1988

Höchstzinsfuss 4.00 %, verzinslich ab 11.11.1979, Beleg 683, im 1. Rang

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 16.11.2022

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 22 52

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. M5622, Grundbuch Beckenried, Rüteneustrasse 42

1. Veröffentlichung

Nummer: 5369

Saldo/Wert: CHF 15'000.00

Datum der Ausstellung: 04.06.1991

Höchstzinsfuss 4.00 %, verzinslich ab 11.11.1983, bereinigt und neu ausgefertigt, Beleg 1611/99, 04.06.1991 Beleg 887, im 2. Rang, Vorgang Fr. 6'000.00

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekannteten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 16.11.2022

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 22 72

Verbot

(ZE 22 33)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin der Grundstücke Liegenschaft Nr. 97 und Liegenschaft Nr. 1407, Plan Nr. 16, Hirsacher, Grundbuch Ennetbürgen, wird allen Unberechtigten verboten, diese Grundstücke zu befahren, Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren.

Als Berechtigte gelten Eigentümer, Mieter und Besucher der Liegenschaften Hirsacher 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, 6373 Ennetbürgen.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 30. März 2022

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Verbot

(ZE 22 40)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 187, Nähseydi 4 und 6, Grundbuch Buochs, Seefeld, Plan Nr. 5, wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück zu befahren, Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren.

Als Berechtigte gelten Besucher des Einkaufszentrums Nähseydi während der Dauer von maximal 2 Stunden sowie die Mieterschaft und die Eigentümer gemäss Grundbuch (mit Parkberechtigung oder Mietvertrag).

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der entsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 6. April 2022

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Verbot

(ZE 22 73)

1. Auf Verlangen des Grundeigentümers der Grundstücke Liegenschaft Nr. 371, Seestrasse 59, Plan Nr. 3, und Liegenschaft Nr. 1293, Seestrasse 59 a, Plan Nr. 3, Grundbuch Hergiswil, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesen Grundstücken Fahrzeuge aller Art abzustellen und/oder zu parkieren.

Als Berechtigte gelten Mieter, Besucher ohne Besucherparkkarte oder Dauerbesucher.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 12. Mai 2022

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Anwaltskommission Nidwalden

Die Anwaltskommission hat aufgrund der bestandenen Prüfung den Befähigungsausweis als Rechtsanwalt erteilt an:

Herrn MLaw Daniel Scherer, von Schüpfheim LU

Stans, 10. Mai 2022

Anwaltskommission Nidwalden

Die Anwaltskommission hat aufgrund der bestandenen Prüfung den Befähigungsausweis als Rechtsanwältin erteilt an:

Frau MLaw Nora Maters, kanadische Staatsangehörige

Stans, 10. Mai 2022

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Emmetten

Bauobjekt: Holzunterstand (nachträgliches Baugesuch), Parzelle 639, Steckenmattstrasse, Emmetten

Gesuchsteller: Sandra Huser, Steckenmattstrasse 21, 6377 Seelisberg
Peter Gander, Steckenmattstrasse 21, 6377 Seelisberg

Ennetbürgen

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 828, Hofurlistrasse 24, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Rudolf Indermaur, Hofurlistrasse 24, Ennetbürgen

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 962, Hofurlistrasse 11, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Roger Bissig, Hofurlistrasse 11, Ennetbürgen

Hergiswil

Bauobjekt: Solaranlage auf Dachfläche, Parzelle 1203, Riffliispielstrasse 3, Hergiswil
Gesuchsteller: Patrick und Karin Föllmi-Schumann, Riffliispielstrasse 3, Hergiswil

Bauobjekt: Energetische Gebäudesanierung und Vergrösserung Balkone sowie Anpassungen Umgebung, Parzelle 974, Renggstrasse 6, Hergiswil
Gesuchsteller: Erbegemeinschaft Dr. Anton Alfred Werner Aebi, c/o Isabelle Brigitte Amrein, Ringstrasse 7, 6048 Horw

Bauobjekt: An- und Umbau Wohnhaus, Parzelle 241, Loh 1, Hergiswil
Gesuchsteller: Valentin Keiser, Loh 1, Hergiswil

Bauobjekt: Energetische Gebäudesanierung und Vergrösserung Balkone sowie Anpassungen Umgebung, Parzelle 145, Dorfhaldenstrasse 1, Hergiswil
Gesuchsteller: Erbegemeinschaft Dr. Anton Alfred Werner Aebi, c/o Isabelle Brigitte Amrein, Ringstrasse 7, 6048 Horw

Oberdorf

Bauobjekt: Anbau Fressplatz und Umbau Liegehalle, Parzelle 106, Krummenacher 2a, Oberdorf (ausserhalb der Bauzone)
Gesuchsteller: Albert und Heidi Lussi, Krummenacher 2, 6370 Oberdorf

Bauobjekt: An- und Umbau Stall, Parzelle 454, Frongadmen 1, Büren (ausserhalb der Bauzone)
Gesuchsteller: Adolf Odermatt, Frongadmen 1, 6382 Büren

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Luft/Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 499, Hauptstrasse 16,

Wolfenschiessen

Gesuchsteller Peter Niederberger, Hauptstrasse 16, Wolfenschiessen

Beckenried

Politische Gemeinde

Abstimmungsergebnis der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates für die Amtsdauer 2022 bis 2026 (1. Wahlgang)

Anzahl Stimmberechtigte gemäss Stimmregister für 15. Mai 2022		2'648
Total abgegebene Wahlzettel		1'396
Ungültige Wahlzettel		7
Gültig Wahlzettel		1'389
Leere Wahlzettel		10
In Betracht fallende Wahlzettel		1'379
Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze x 2)		499
Stimmbeteiligung		52.72 %
Stimmen haben erhalten:	Stimmen	Gewählt
Christen Urs, 1981, Pensionskassenspezialist KMU, Oberdorfstrasse 5 (FDP)	1'092	ja
Schaffer Marc, 1990, Heizungsplaner, Röhli 18 (Die Mitte)	1'003	ja
Vonlaufen Alexander, 1987, Abteilungsleiter, Oberdorfstrasse 11 (SVP)	931	ja
Lang-Sandholzer Christian, 1963, Architekt Reg. A / SIA, Seestrasse 7 (FDP)	889	ja
Käslin-Voci Virginia, 1981, Kaufm. Angestellte, Acheri 1 (Die Mitte)	862	ja
Garovi Carla, 1987, Mitglied der Geschäftsleitung, Kirchweg 31 (FDP)	839	ja
Zimmermann Marco, 1984, Verkaufsberater, Kirchweg 22 (SVP)	697	ja
Völkle Vreni, 1957, Rektorin, Seestrasse 11 (Grüne)	670	nein

Es ist kein zweiter Wahlgang notwendig. Der Termin vom Sonntag, 12. Juni 2022 wird hinfällig.

In stiller Wahl wurden Urs Christen (FDP) als Gemeindepräsident und Alexander Vonlaufen (SVP) als Gemeindevizepräsident gewählt.

Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, einzureichen.

ABSTIMMUNGSBÜRO BECKENRIED

Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

Bewilligung eines Baukredites von Fr. 1'500'000.00 inkl. MWST für den Neubau der Wertstoff-sammelstelle inkl. Infrastruktur Liegenschafts-/Hausdienst.

Anzahl Stimmberechtigte gemäss Stimmregister für 15.05.2022				2'648
Total abgegebene Stimmzettel				1'416
davon:	leere Stimmzettel	9	}	16
	ungültige Stimmzettel	7		
In Betracht fallende Stimmzettel				1'400
JA-Stimmen (78.43 %)				1'098
Nein-Stimmen (21.57 %)				302
Stimmbeteiligung				53.47 %

Der vorerwähnte Baukredit ist **angenommen**.

Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, einzureichen.

ABSTIMMUNGSBÜRO BECKENRIED

Buochs

Politische Gemeinde

Abstimmungsergebnisse der kommunalen Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022

Mit der Abstimmungsanordnung, publiziert im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 13. April 2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buochs, gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 4 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs, der Urnenabstimmung unterstellt:

Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 4.6 Mio. Franken für das Hochwasserschutzprojekt Schüpfgraben-Giessenkanal

Das Abstimmungsergebnis vom 15. Mai 2022 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		3'840
Total eingelegt Stimmzettel		1'622
davon leer Stimmzettel	- 12	
davon ungültig Stimmzettel	- 10	- 22
in Betracht fallende Stimmzettel		1'600
JA-Stimmen		1'164
NEIN-Stimmen		436

Stimmbeteiligung: 42.24 %

Der Antrag des Gemeinderates auf Krediterteilung von 4.6 Mio. Franken für das Hochwasserschutzprojekt Schüpfgraben-Giessenkanal wurde angenommen.

Rechtsmittelbelehrung: Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit dieser Publikation schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans, einzureichen.

Buochs, 15. Mai 2022

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom Sonntag, 15. Mai 2022

Mit der Abstimmungsanordnung, welche im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 23. März 2022 publiziert wurde, hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) sowie gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dallenwil, der Urnenabstimmung unterstellt:

«Genehmigung Kostenbeteiligung der Gemeinde Dallenwil an der Sanierung Luftseilbahn Dallenwil-Wiesenberg in der Höhe von CHF 80'000».

Das Abstimmungsergebnis vom 15. Mai 2022 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte		1'395
Eingelegte Stimmzettel		613
Davon leere Stimmzettel	- 4	
Davon ungültige Stimmzettel	- 1	- 5
In Betracht fallende Stimmzettel		608
Davon JA-Stimmen		565
Davon NEIN-Stimmen		43
Stimmbeteiligung		43.94 %

Der Antrag «Genehmigung Kostenbeteiligung der Gemeinde Dallenwil an der Sanierung Luftseilbahn Dallenwil-Wiesenberg in der Höhe von CHF 80'000» wurde **angenommen**.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, 6371 Stans, einzureichen.

Dallenwil, 18. Mai 2022

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

Wahlfeststellung Ersatzwahl Gemeinderat vom 15. Mai 2022

Stimmberechtigte: 3'893

Stimmende: 1'959 davon brieflich: 1'919 Stimmbeteiligung: 50.32 %

Eingelegte Wahlzettel 1'737
- davon leere - 32
- davon ungültige - 11

In Betracht fallende Wahlzettel **1'694**

Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel x Sitze 1'694
- davon leere Zeilen - 0
- davon ungültige Zeilen - 0

Gültige Kandidatenstimmen 1'694

Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze x 2) 847

Stimmen haben erhalten: gewählt
- Stadler Daniel, Dipl. Ing. HTL/HLK, Montanstrasse 13 FDP 927 ja
- Erdin Reto, Betriebswirtschafter HF/Gastronom, Riedmattstrasse 6 Parteilos 767 nein

Nachdem der Sitz besetzt werden konnte, findet kein 2. Wahlgang statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Hergiswil, 15. Mai 2022

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO HERGISWIL

Wahlfeststellung Kirchenrat vom 15. Mai 2022

Stimmberechtigte:	2'528			
Stimmende:	904	davon brieflich:	864	Stimmbeteiligung: 35.75 %
Eingelegte Wahlzettel				899
- davon leere				-10
- davon ungültige				- 2
In Betracht fallende Wahlzettel				887
Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel x Sitze				3'548
- davon leere Zeilen				- 604
- davon ungültige Zeilen				0
Gültige Kandidatenstimmen				2'944
Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze x 2)				369
Stimmen haben erhalten				gewählt
- Bee Luca, 1961, Berufsschullehrer, Seestrasse 99a	Parteilos	675	ja	
- Luther-Imboden Markus, 1961, Amtsvorsteher, Grossmatt 4	FDP	668	Ja	
- Meyer-Wölki Mirjam, kaufm. Angestellte, Buolterlistrasse 30	Parteilos	647	ja	
- Sarbach Daniel, 1961, Unternehmer, Sonnhaldenstrasse 9	Parteilos	590	ja	
				nicht gewählt
- Dudle-Ammann Martin, 1967, Customer Support, Ober Kellen 1	FDP	356	nein	

Nachdem die Sitze besetzt werden konnten, findet kein 2. Wahlgang statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Hergiswil, 15. Mai 2022

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO HERGISWIL

Wahlfeststellung Kirchenratspräsidenten vom 15. Mai 2022

Stimmberechtigte:	2'528			
Stimmende:	904	davon brieflich:	846	Stimmbeteiligung: 35.75 %
Eingelegte Wahlzettel				886
- davon leere				- 18
- davon ungültige				- 1
In Betracht fallende Wahlzettel				867
Zeilen auf Wahlzetteln = in Betracht fallende Wahlzettel x Sitze				867
- davon leere Zeilen				0
- davon ungültige Zeilen				0
Gültige Kandidatenstimmen				867
Absolutes Mehr = Kandidatenstimmen / (Sitze x 2)				434
Stimmen haben erhalten:				gewählt
- Sarbach Daniel, 1961, Unternehmer, Sonnhaldenstrasse 9			Parteilos	545
				nicht gewählt
- Dudle-Ammann Martin, 1967, Customer Support, Ober Kellen 1			FDP	322

Nachdem der Sitz besetzt werden konnte, findet kein 2. Wahlgang statt.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlfeststellung kann gemäss § 34 der Urnenabstimmungsverordnung in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) binnen 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich eine Abstimmungsbeschwerde an den Regierungsrat Nidwalden eingereicht werden.

Hergiswil, 15. Mai 2022

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO HERGISWIL

Oberdorf

Politische Gemeinde

Infolge Personalausflugs bleibt die Gemeindeverwaltung Oberdorf am Mittwoch, 18. Mai 2022 ganztags geschlossen. Ab Donnerstag, 19. Mai 2022 sind wir gerne wieder für Sie da.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

**Abstimmungsprotokoll
über die kommunale Abstimmung vom 15. Mai 2022**

betreffend

Kredit Ausbau der Gemeindeverwaltung in der Dorflaube

Antrag des Gemeinderates für den Ausbau der neuen Gemeindeverwaltung in der Dorflaube auf der Parzelle Nr. 877, Wilmatt, Oberdorf (Bruttokredit CHF 745'000.00 inkl. MWST)

Anzahl Stimmberechtigte	2'303	
Total eingelegte Stimmzettel	1'306	
leere Stimmzettel	8	
ungültige Stimmzettel	10	
In Betracht fallende Stimmzettel	1'288	
JA-Stimmen	483	37.50 %
NEIN-Stimmen	805	62.50 %
Stimmbeteiligung	56.71 %	

Der Antrag für einen Kredit für den Ausbau der neuen Gemeindeverwaltung in der Dorflaube auf der Parzelle Nr. 877, Wilmatt, Oberdorf (Bruttokredit CHF 745'000.00 inkl. MWST) **ist abgelehnt.**

Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit dem Abstimmungstag schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden einzureichen.

Oberdorf, 15. Mai 2022

Gemeinderat Oberdorf

Die Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger

Die Gemeindegeschreiberin
Andrea Somaini

Ergebnisse der kommunalen Wahlen vom 15. Mai 2022

Mit der Wahlanordnung, welche im Amtsblatt des Kantons Nidwalden vom 23. März 2022 publiziert wurde, hat der Schulrat gestützt auf Art. 83 der Kantonsverfassung (NG 111) und Art. 75 des Gemeindegesetzes (NG 171.1), in Ausführung der Paragraphen 13 und 14 der Vollzugsverordnung über die Urnenabstimmungen in kommunalen Angelegenheiten (NG 133.12) in Verbindung mit dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton (NG 132.2) sowie gestützt auf Art. 4 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 18. Mai 1999, der Urnenwahl unterstellt:

1. Die Wahl von vier Mitgliedern in den Schulrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Amtsperiode 2022 – 2026

Das Wahlergebnis vom 15. Mai 2022 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte	3'351
Eingelegte Wahlzettel	1'278
Leere Wahlzettel	-27
Ungültige Wahlzettel	-16
In Betracht fallende Wahlzettel	1'235

Stimmbeteiligung	38.14 %
Absolutes Mehr	494

Gewählt sind: Stimmen

Bircher Yvonne , 1970, Post-Kundenberaterin, Rotzbergstrasse 10 (Die Mitte / bisher)	859
Müller Michael , 1974, Logistiker EFZ, Stanserstrasse 4 (ohne Partei / bisher)	771
Stiz Renato , 1965, Arbeitsagoge, Rotzbergstrasse 23 (Die Mitte / bisher)	720
Bucher Silvan , 1973, Fotograf und Typo-Designer, Geschäftsführer der Werbeagentur syn gmbh, Kilchliried 2 (FDP / neu)	635

Nicht gewählt sind:

Rohrer Philipp , 1980, Projektleiter Metallbau, Mühlebach 6 (FDP / neu)	502
Fontana Simon , 1986, Raumplaner, Mühlebach 5 (Grüne Nidwalden / neu)	459

2. Die Ersatzwahl eines Mitglieds in den Schulrat für die restliche Amtsperiode 2020 – 2024

Das Wahlergebnis vom 15. Mai 2022 lautet wie folgt:

Anzahl Stimmberechtigte	3'351
Eingelegte Wahlzettel	1'189
Leere Wahlzettel	-35
Ungültige Wahlzettel	-12
In Betracht fallende Wahlzettel	1'142
Stimmbeteiligung	35.48 %
Absolutes Mehr	572

Gewählt ist: Stimmen

Wettstein David, 1990, Informatiker,
Mattli 6, Kehrsiten (Die Mitte / neu) 577

Nicht gewählt sind:

Epper Christian, 1980, Jurist,
Dorfstrasse 9 (SVP / neu) 409

Notter Bruno, 1978, Treuhänder,
Schürmatt 14 (Grünliberale Partei / neu) 156

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, 6370 Stans, einzureichen.

Stansstad, 18. Mai 2022

KOMMUNALES ABSTIMMUNGSBÜRO

WETTBEWERB

Gemeinde Stansstad

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Stansstad

Beschaffungsstelle/Organisator: ZEITRAUM Planungen AG, Hirschmattstrasse 25, 6003 Luzern, Schweiz, E-Mail: info@zeitraumplanungen.ch

1.2 Adresse für die Einreichung des Projektbeitrags

ZEITRAUM Planungen AG, zu Hdn. von Wettbewerb Weiermattli West, Hirschmattstrasse 25, 6003 Luzern, Schweiz

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

20.06.2022

Bemerkungen: Fragenbeantwortung bis 04.07.2022

1.4 Frist für die Einreichung des Projektbeitrags

Datum: 07.10.2022

Spezifische Fristen und Formvorschriften : - Dossier mit Vermerk

«Wettbewerb Weiermattli West»

- Kennwort

- Abgabe bis 07.10.2022, 16 Uhr (Büroöffnungszeiten 9:00–12:00 und 14:00–16:00 Uhr)

1.5 Typ des Wettbewerbs

Projektwettbewerb

1.6 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Staatsvertragsbereich

Ja

2. Wettbewerbsobjekt

2.1 *Art der Wettbewerbsleistung*

Architekturleistung

2.2 *Projekttitel des Wettbewerbes*

Ortsbaulicher Wettbewerb Weiermattli West

2.4 *Gemeinschaftsvokabular*

CPV: 71000000 - Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen,

71400000 - Stadtplanung und Landschaftsgestaltung

2.5 *Projektbeschreibung*

Mit dem anonymen, einstufigen ortsbaulichen Wettbewerb im offenen Verfahren sollen Planerleistungen für Architektur und Landschaftsarchitektur (SIA 102, 105) für die Planung und Realisierung folgender Bauten und Nutzungen beschaffen werden:

- Generationenübergreifendes Wohnungsangebot.
- Repräsentative Gemeindeverwaltung mit vorgegebenem Raumprogramm.
- Alternativ werden die zu projektierenden Flächen der Gemeindeverwaltung als private Gewerbe erstellt (Büro, Praxis, etc.).
- Gemeinsame unterirdische Parkierung.

2.6 *Realisierungsort*

Grundstücke Nrn. 521, 716 und 802, GB Stansstad (Zentrum)

2.7 *Aufteilung in Lose?*

Nein

2.8 *Werden Varianten zugelassen?*

Nein

2.9 *Werden Teilangebote zugelassen?*

Nein

2.10 *Realisierungstermin*

Bemerkungen: - Projektwettbewerb 05/2022 - 01/2023

Voraussichtliche Termine:

- Planung/Projektierung: 2023/2024
- Realisierung ab 2025

3. Bedingungen

3.1 *Generelle Teilnahmebedingungen*

- Wohn- oder Geschäftssitz aller Inhaber der teilnehmenden Büros in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit der Staat Gegenrecht gewährt, sofern sie gemäss den Bestimmungen ihres Geschäftssitzes zur Berufsausübung zugelassen sind. Als Stichtag für den Nachweis des Wohn- oder des Geschäftssitzes gilt der 1. Januar 2022.
- Bewerbende aus dem Ausland müssen die entsprechende Anerkennung nach dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bei der Anmeldung beilegen (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home.html>).
- Kein Abhängigkeitsverhältnis zur Auftraggeberin oder zu Mitgliedern des Preisgerichts (gemäss Wegleitung sia 142 zu Befangenheit und Ausstandsgründe).
- Details sind im Programm ersichtlich, welches nach der Anmeldung zur Verfügung gestellt wird.

3.2 *Kauttionen / Sicherheiten*

CHF 500.00 für Bezug Modellgrundlage.

3.3 *Zahlungsbedingungen*

gemäss Programm Pkt. 3.3

3.5 *Projektgemeinschaften*

Zugelassen zum Wettbewerbsverfahren sind Teams bestehend aus einem Architekturbüro (Federführung) und einem Büro für Landschaftsarchitektur. Eine Arbeitsgemeinschaft ARGE von zwei Architekturbüros in Zusammenarbeit mit einem Büro für Landschaftsarchitektur ist möglich. Eines der beiden Architekturbüros hat die Federführung inne. Büros für Landschaftsarchitektur dürfen in maximal zwei Teams mitarbeiten.

3.7 *Eignungskriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 *Geforderte Nachweise*

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 *Entscheidkriterien*

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.10 *Bedingungen für den Erhalt der Wettbewerbsunterlagen*

Anmeldung zum Bezug der Wettbewerbsunterlagen bis spätestens: 01.06.2022

Kosten: CHF 500.00 Zahlungsbedingungen: Das Wettbewerbsdepot von CHF 500.00 für den Bezug der Modellgrundlage ist bis zur Anmeldefrist zu überweisen. Die Rückerstattung des geleisteten Depots erfolgt bei fristgerechter Abgabe des vollständigen und beurteilungsfähigen Projekts nach Abschluss des Verfahrens.

3.11 *Sprachen*

Sprachen der Projektbeiträge: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

3.13 *Bezugsquelle für Wettbewerbsunterlagen*

unter www.simap.ch

Wettbewerbsunterlagen sind verfügbar ab: 18.05.2022 bis 07.10.2022

Sprache der Wettbewerbsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.1 *Namen der Mitglieder und der Ersatzleute der Jury sowie allfälliger Experten*

Fachpreisgericht:

- Monika Jauch-Stolz, Architektin ETH SIA, MMJS Arch., Luzern (Vorsitz)
- Franz Bucher, Architekt ETH SIA BSA, Lüscher Bucher Theiler Arch., Luzern
- Gerold Kunz, Architekt ETH SIA, Ebikon
- Ramel Pfäffli, Landschaftsarchitektin FH BSLA, Atelier Oriri, Kehrsiten
- Priska Jenni Jurt, Architektin FH SIA, Luzern (Ersatz)

Sachpreisgericht:

- Lisbeth Koch, Gemeinderätin Departement Liegenschaften Stansstad
- Norbert Rohrer, Gemeinderat Departement Hochbau Stansstad
- Eva Keiser, Gemeinderätin, Departement Finanzen Stansstad
- Roger Deflorin, Leiter Bauamt Stansstad (Ersatz)

Experten mit beratender Stimme:

- Sebastian Geisseler, Dr. des. Denkmalpfleger, Kanton Nidwalden

4.2 *Ist der Entscheid der Jury verbindlich?*

Ja

Bemerkung: Vorbehalten der in den Unterlagen genannten Kriterien. Das Preisgericht behält sich vor eine optionale Bereinigungsstufe gemäss der Ordnung sia 142 zwecks Vertiefung und Weiterentwicklung mit mindestens zwei Projektbeiträgen durchzuführen, wenn dies als notwendig erachtet wird. Die Bereinigungsstufe wird separat entschädigt. Als Berechnungsgrundlage für eine pauschale Entschädigung der optionalen Bereinigungsstufe gilt ein Stundenansatz von CHF 135.00 exkl. MwSt. Nebenkosten werden separat verrechnet. In Übereinstimmung mit der Ordnung Art. 22.2 und 22.3 sia 142 (2009) kann das Preisgericht Ankäufe rangieren und den Wettbewerbsbeitrag im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfehlen.

4.3 *Gesamtpreissumme*

CHF 80'000.- exkl. MwSt.

4.4 *Besteht ein Anspruch auf feste Entschädigung?*

Nein

4.5 *Anonymität*

Der Wettbewerb wird anonym durchgeführt.

4.6 *Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge*

gemäss Programm

4.8 *Besondere Bedingungen des Wettbewerbsverfahrens*

Die Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge des sia hat das Programm am 13. Mai 2022 geprüft. Es ist konform zur Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sia 142, Ausgabe 2009.

Die Honorarvorgaben im Programm sind nicht Gegenstand der Konformitätsprüfung nach der Ordnung sia 142 (2009).

4.10 *Sonstige Angaben*

Mit der Anmeldung & Modellbestellung bis am 1. Juni 2022, 17 Uhr (Ordnungsfrist) ist der Erhalt einer Modellgrundlage garantiert. Bei späterer Anmeldung ist mit ca. 4 Wochen Lieferfrist für ein Grundlagenmodell zu rechnen. Das mit der Schlussabgabe einzureichende Modell ist auf der abgegebenen Modellgrundlage zu erstellen. Startveranstaltung mit Modellabgabe am 7. Juni 2022 um 10:00 Uhr in Stansstad. Pro Team dürfen max. 3 Personen teilnehmen.

4.11 *Offizielles Publikationsorgan*

Kantonales Amtsblatt Nidwalden

4.12 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensthabenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 19. Mai 2022

Der Tierarzt Stans AG

Telefon 041 610 45 51

Sa, 21. Mai und So, 22. Mai 2022

Dr. med. vet. Markus Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr. Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf, die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 14.00 – 17.00 oder helpline@nw.ch oder www.nw.ch/coronavirus

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16

Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)